

Az.: 5 K 651/22.A



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
-Außenstelle Chemnitz-
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

AsylG

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Richterin
zelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung

als Ein-

vom 24.1.2024 und 3.4.2024

für Recht erkannt:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom .4.2022 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen einen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom .4.2022, mit dem sein Asylantrag als unzulässig abgelehnt und ihm die Abschiebung nach Italien angedroht wird.

Der am .01.1976 geborene Kläger, nicht ordnungsgemäß ausgewiesener Staatsbürger Kameruns, reiste bereits 2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er am .11.2017 einen Asylantrag stellte. Da er zuvor bereits am .5.2017 einen Asylantrag in Italien gestellt hatte, wurde ein Dublinverfahren eingeleitet. Mit Bescheid vom .12.2017 lehnte das Bundesamt den Asylantrag des Klägers als unzulässig ab und ordnete u.a. die Abschiebung nach Italien an. Hiergegen hat der Kläger beim Verwaltungsgericht Leipzig Klage erhoben. Nach der am .7.2018 rechtskräftig gewordenen Klageabweisung wurde der Kläger am .9.2018 nach Italien überstellt.

Er reiste nach eigenen Angaben erneut am .12.2021 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 2.2022 einen weiteren Asylantrag. Am 4.2022 erfolgte beim Bundesamt die Anhörung zur Zulässigkeit seines neuen Asylantrags. Diese ergänzte bzw. korrigierte er mit nachgereichten schriftlichen Ausführungen am . und .4.2022. Er gab im Wesentlichen an, er wolle nicht wieder nach Italien zurückgeschickt werden, da er von seiner Zeit in Italien psychisch traumatisiert sei. Er wolle in Deutschland bleiben, da er hier wohl seine Vorstellungen vom Leben verwirklichen könne und menschenwürdig behandelt werde. Hier könne er seinen evangelischen Glauben ausüben. Dies sei ihm in Italien verwehrt. Seine Lebenssituation in Italien sei sehr schlecht gewesen. Er habe die Sorge, bei einer Rückkehr nach Italien obdachlos zu werden. Man werde ihm keinerlei Hilfe anbieten. Auf der Straße leben zu müssen, sei üblich, wenn man rücküberstellt werde. Er habe zwar einen Sprachkurs besuchen, aber trotzdem keine Arbeit finden können. Auch habe er einen Trainingskurs für das Hotelmanagement besucht, jedoch hierzu keine praktische Ausbildung erhalten. Auch habe er sich als Sprachmittler beworben, jedoch keine Antwort erhalten. Auf einer Tierfarm habe er für 12 Euro am Tag gearbeitet, dies sei allerdings zu wenig Lohn für sehr harte Arbeit gewesen. Schließlich habe er einen Arbeitsplatz durch eine Sozialarbeiterin des Systems zur Aufnahme und Integration von Flüchtlingen (SPRAR) vermittelt bekommen, Lohn hierfür jedoch nie erhalten. Aufgrund seiner Beschwerde hierüber habe er diese Arbeit wieder verloren. Eine illegale Arbeit habe er nicht annehmen wollen. Die Arbeit für Schwarze sei generell sehr hart und riskant, wie Sklaverei. Im Übrigen habe sich die wirtschaftliche Situation in Italien durch die Covid – 19 Pandemie nochmals verschlechtert. Er habe keinerlei staatliche Unterstützung erhalten. Die italienischen Behörden hätten eine starke Abneigung gegenüber Schutzberechtigten, die nach Italien zurückkehren würden.

Er sei mit Hepatitis B infiziert. Medikamente erhalte er nicht, obwohl normalerweise welche verschrieben werden sollten. Er habe die Befürchtung daran zu sterben oder seine potenziellen Sexualpartnerinnen anzustecken.

Mit Bescheid vom 4.2022, dem Kläger zugestellt am 4.2022, lehnte das Bundesamt den erneuten Asylantrag als unzulässig ab (Nr. 1) und stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - vorliegen (Nr. 2). Unter Nr. 3 wurde der Kläger aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Sollte er die Ausreisefrist nicht einhalten, werde er nach Italien abgeschoben. Er könne auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei. Der Kläger dürfe jedoch nicht nach Kamerun abgeschoben werden. Das Einreise- und Aufenthaltsverbot werde angeordnet und auf 30 Monate befristet. Die Vollziehung der Abschiebungsandrohung und der Lauf der Ausreisefrist würden bis zum Ablauf der einwöchigen Klagefrist und, im Falle einer fristgerechten Stellung eines Antrags auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage, bis zur Bekanntgabe der Ablehnung des Eilantrages durch das Verwaltungsgericht ausgesetzt. Der Asylantrag sei gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 Asylgesetz - AsylG - unzulässig, da Italien dem Kläger bereits internationalen Schutz im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt habe. Auch drohe dem Kläger keine ernsthafte Gefahr, aufgrund der Lebensumstände, die ihn in dem Mitgliedstaat erwarten, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden. Demnach sei die Berufung auf die Unzulässigkeit des Asylantrages dem Bundesamt nicht verwehrt und Abschiebungsverbot nicht anzunehmen.

Der Kläger hat gegen den Bescheid am 5.2022 Klage erhoben. Zur Begründung verweist er im Wesentlichen auf seinen Vortrag zu den persönlichen Erlebnissen in Italien. Mangels Möglichkeit einer legalen Erwerbstätigkeit nachzugehen sowie der drohenden Gefahr der Obdachlosigkeit sei der angefochtene Bescheid rechtswidrig. Er beruhe darüber hinaus auf veralteten Erkenntnismitteln. Es sei zudem die Anfragebeantwortung der schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 4.2022 an das Verwaltungsgericht Karlsruhe zu berücksichtigen. Hiernach sei davon auszugehen, dass der Kläger bei einer Rückkehr nach Italien in die Obdachlosigkeit gerate. Einerseits seien die Kapazitäten zu gering, andererseits habe der Kläger sein Unterkunftsanspruch verloren. Eine private Unterkunft sei aufgrund der fehlenden Möglichkeit der Erwerbstätigkeit nicht möglich. Der Verweis auf die Möglichkeit illegaler Beschäftigungsverhältnisse könne keinen Bestand haben.

Der Kläger beantragt (sachdienlich gefasst),

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14.2.2022 aufzuheben,

hilfsweise für den Kläger Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG hinsichtlich Italiens festzustellen.

Die Beklagte hat schriftsätzlich beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie im Wesentlichen auf den Inhalt der angefochtenen Entscheidung. Die humanitären Bedingungen in Italien, unter denen der Kläger als anerkannt Schutzberechtigter leben würde, stellen keine unabhängig von seinem Willen oder seiner Entscheidungen ergehende unmenschliche oder erniedrigende Behandlung dar.

Mit Beschluss vom 6.9.2023 wurde das Verfahren auf die Berichterstatterin als Einzelrichterin übertragen.

In der mündlichen Verhandlung vom 24.1.2024 und 3.4.2024, zu der die Beklagte nicht erschienen ist, wurde der Kläger umfassend zu seinem Vorbringen angehört. Wegen der Einzelheiten wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen. Wegen weiterer Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird gem. § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO auf die Gerichtsakten sowie auf die Verwaltungsvorgänge verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Das Gericht kann durch die Einzelrichterin entscheiden, nachdem ihr das Verfahren durch Beschluss der Kammer vom 6.9.2023 zur Entscheidung übertragen worden ist (vgl. § 76 Abs. 1 Asylgesetz - AsylG). Das Gericht konnte trotz Ausbleiben der Beklagten in der mündlichen Verhandlung zur Sache verhandeln und entscheiden, da sie in der ordnungsgemäßen erfolgten Ladung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist, vgl. § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -.

Maßgeblich für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist gem. § 77 Abs. 1 AsylG der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung.

I. Die Anfechtungsklage ist zulässig. Bei verständiger Würdigung des klägerischen Begehrens wird allein die Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes vom .4.2022 begehrt. In dem Fall einer Ablehnung des Asylantrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig ist die Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 VwGO statthafte Klageart. Eine gerichtliche Aufhebung der Unzulässigkeitsentscheidungen hat zur Folge, dass das Bundesamt das Verfahren fortführt und eine Sachentscheidung treffen muss. Ausgehend davon kommt ein auf die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gerichteter Verpflichtungsantrag nicht in Betracht, weil das Bundesamt hierzu nach Aufhebung der Entscheidung über die Unzulässigkeit unmittelbar verpflichtet ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 14.12.2016 - 1 C 4/16 -, juris Rn. 19; BVerwG, Urt. v. 21.11.2017 - 1 C 39.16 -, juris Rn. 16; VG Aachen, Urt. v. 16.12.2022 - 10 K 2266/21.A -, juris Rn. 17). Dem Gericht ist eine materielle Prüfung dahingehend verwehrt (VG Bremen, Urt. v. 26.3.2024 – 6 K 2381/23 -, juris Rn. 16).

II. Die Klage ist bereits im Hauptantrag begründet. Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes vom .4.2022 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

1. Rechtsgrundlage für das Wiederaufgreifen des Asylverfahrens unter den hier gegebenen Umständen – ein erster Asylantrag des Klägers ist mit bestandskräftigem Bescheid vom .12.2017 als unzulässig abgelehnt worden, daraufhin stellte der Kläger am 2.2022 den hier gegenständlichen Asylantrag – ist § 51 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG -.

Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich in Fällen wie dem vorliegenden nicht um einen Folgeantrag iS des § 71 Abs. 1 AsylG. Dies wird in der Rechtsprechung zwar zum Teil vertreten (vgl. VG Sigmaringen, Beschl. v. 14.12.2020 - A 13 K 1269/18 -, juris; VG Ansbach, Urt. v. 20.8.2019 - AN 17 K 19.50538 - juris Rn. 19; vgl. auch Bergmann/Dienelt, AsylG 14. Aufl. 2022 § 71 Rn. 7), überzeugt im Ergebnis allerdings nicht. Nach § 71 Abs. 1 AsylG liegt ein Folgeantrag vor, wenn der Asylsuchende nach der unanfechtbaren Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt. Fälle, in denen bereits eine bestandskräftige Unzulässigkeitsentscheidung ergangen ist und sodann ein neuer Asylantrag gestellt wird, fallen bei einer bloßen Wortlautauslegung zwar unter den Anwendungsbereich der Norm, dies überzeugt jedoch aus teleologischer Sicht nicht. Die Vorschrift des § 71 Abs. 1 AsylG findet ihrem Regelungsgehalt entsprechend nur dann Anwendung, wenn ein erster Asylantrag in der Sache geprüft und unanfechtbar abgeschlossen worden ist (ebenso VG München, Beschl. v. 15.4.2019 - M 9 E 19.50335 -, juris Rn. 19 ff.; VG Regensburg, Beschl. v. 13.3.2019 - RO 9 E 19.50172 -, juris Rn. 24 ff.). Diese teleologische Reduktion des Anwendungsbereichs erscheint im Hinblick auf den in Art. 18 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26.6.2013 (Dublin III-

VO) - Dublin III-VO - zum Ausdruck kommenden Gedanken, der sich auch auf die vorliegende Konstellation der Gewährung internationalen Schutzes übertragen lässt, wonach die Fortführung eines nicht in der Sache entschiedenen Asylverfahrens nicht als Folgeantrag zu behandeln ist, auch geboten.

Das Bundesamt hatte den zwischenzeitlich bestandskräftig abgelehnten Asylantrag des Klägers hier jedoch nicht materiell und damit nicht in der Sache geprüft. Der Ablehnungsbescheid vom .12.2017 beinhaltet lediglich eine Unzulässigkeitsentscheidung, da dem Kläger bereits in Italien internationaler Schutz gewährt worden ist. Bei sachgerechter Auslegung des erneuten Asylantrags, ist davon auszugehen, dass der Kläger keinen Folgeantrag nach § 71 AsylG gestellt hat, sondern vielmehr die Abänderung bzw. Aufhebung des am 12.2017 erlassenen und durch rechtskräftiges Urteil des Verwaltungsgerichts vom 27.7.2018 (1 K 3413/17.A) bestandskräftig gewordenen Bescheids beantragt hat. Womit die Vorschrift des § 51 VwVfG unmittelbar Anwendung findet (vgl. VG Ansbach, Urt. v. 23.9.2020 - AN 17 K 20.50258 -, BeckRS 2020, 26547 Rn. 24; VG München, Beschl. v. 15.4.2019 - M 9 E 19.50335 -, juris Rn. 19 ff.; VG Regensburg, Beschl. v. 13.3.2019 - RO 9 E 19.50172 -, juris Rn. 24 ff.). Die mit dieser Vorschrift einhergehende Einschränkung des Prüfungsmaßstabs erscheint im Hinblick auf die bereits eingetretene Bestandskraft des früheren Bescheids auch sachgerecht. Selbst wenn man hier annähme, dass es sich um einen Folgeantrag i. S. d. § 71 AsylG handelt, führt dies zu keinem anderen Ergebnis, da auch nach dieser Vorschrift ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen ist, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen.

Diesem Maßstab entsprechend hat die Behörde auf Antrag über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat (Nr. 1), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung - ZPO - gegeben sind (Nr. 3). Nach § 51 Abs. 2 VwVfG ist der Antrag aber nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen. Maßstab der gerichtlichen Prüfung sind dabei nur die Gründe für ein Wiederaufgreifen, die vom Antragsteller geltend gemacht werden. Diesem obliegt es, innerhalb der Ausschlussfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG die Zulässigkeitsvoraussetzungen des Antrags auf Wiederaufgreifen des Verfahrens bezüglich aller der von ihm geltend gemachten Wiederaufgreifensgründe schlüssig darzulegen (VG Saarland, Urt. v. 31.7.2019 - 6 K 992/18 -, juris Rn. 22).

2. Der Kläger kann sich mit Erfolg auf das Vorliegen des in § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG bezeichneten Wiederaufgreifensgrundes berufen. Schließlich hat sich die dem bestandskräftigen Bescheid zugrundeliegende Sach- und Rechtslage nachträglich zugunsten des Klägers geändert. Nach Überzeugung des Gerichts besteht zum maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung die Gefahr, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung iS von Art. 4 EU-Grundrechte-Charta bzw. Art. 3 Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK - für den Kläger als anerkannt Schutzberechtigten in Italien, was der Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG entgegensteht.

a) Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG ist ein Asylantrag grundsätzlich unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Asylsuchenden bereits internationalen Schutz gewährt hat. Wurde einem Ausländer bereits in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union internationaler Schutz gewährt, besteht grundsätzlich kein Raum mehr für die Anwendung der Zuständigkeitsregelungen der Dublin III-VO. In diesem Fall richtet sich die Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG. Mit dieser Regelung hat der nationale Gesetzgeber von der Ermächtigung in Art. 33 Abs. 2 Buchst. a der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.6.2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung internationalen Schutzes RL 2013/32/EU (Asylverfahrens-Richtlinie) Gebrauch gemacht (BVerwG, Urt. v. 7.9.2021 - 1 C 3/21 -, juris Rn. 13; VG Braunschweig, Urt. v. 21.3.2023 - 7 A 446/19 -, juris Rn. 32). Insoweit genügt es, dass die italienischen Behörden die Schutzgewährung mit Schreiben vom .1.2022 bestätigt haben. Auf eine Zustellung einer entsprechenden Entscheidung an den Kläger kommt es nicht an. Anhaltspunkte dafür, dass der Schutzstatus nicht mehr besteht oder nicht verlängert werden kann, liegen hier nicht vor.

b) Die Entscheidung des Bundesamtes über die Unzulässigkeit des Asylantrages nach § 29 Abs 1 Nr. 2 AsylG erweist sich dennoch als rechtswidrig.

aa) Die Unzulässigkeitsentscheidung ist im Einzelfall rechtswidrig, wenn die Lebensverhältnisse, welche den anerkannt Schutzberechtigten in dem Zielstaat erwarten, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 EU-Grundrechte-Charta bzw. Art. 3 EMRK zu erfahren. Unter diesen Voraussetzungen ist es den Mitgliedstaaten untersagt, von der durch Art. 33 Abs. 2 Buchst. a Asylverfahrens-Richtlinie eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen, einen Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig abzulehnen (EuGH, Urt. v. 19.3.2019 - C-297/17 u.a. - Ibrahim u.a. -, ABl. EU 2019, Nr. C 187, 122, juris Rn. 88; Beschl. v. 13.11.2019 - C-540/17 u.a. - Hamed u.a. -, ABl. EU 2020, Nr. C 45, 9, juris Rn. 35; Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 14. Aufl.

2022, § 29 AsylG Rn. 11). Verstöße gegen Art. 4 EU-Grundrechte-Charta sind im Mitgliedstaat der anderweitigen Schutzgewährung nicht nur bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsandrohung zu berücksichtigen, sondern führen bereits zur Rechtswidrigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung (BVerwG, Urt. v. 20.5.2020 - 1 C 34.19 -, Buchholz 402.251 § 29 AsylG Nr. 11, juris Rn. 15). Das Nichtvorliegen einer solchen Gefahr ist demnach ungeschriebene Tatbestandsvoraussetzung einer Unzulässigkeitsentscheidung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG (BVerwG, Urt. v. 7.9.2021 - 1 C 3/21 -, juris Rn. 16).

Bei der Beurteilung dieser Voraussetzung findet auch das Prinzip der normativen Vergewisserung (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.5.1996 - BvR 1938/93 und 2 BvR 2315/93 -, juris) bzw. das Prinzip des gegenseitigen Vertrauens (vgl. EuGH, Urt. v. 21.12.2011 - EUGH C-411/10 und C-493/10 -, juris) Anwendung, wonach vermutet wird, dass die Behandlung der Flüchtlinge in jedem einzelnen Mitgliedsstaat der Europäischen Union den Vorschriften der Genfer Flüchtlingskonvention, der Europäischen Konvention für Menschenrechte und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entspricht (vgl. EuGH, Urt. v. 19.3.2019 - Jawo, C-163/17 -, juris, Rn. 80 ff.; EuGH, Urt. v. 19.3.2019 - Ibrahim, C-297/17 u.a. -, juris Rn. 83 ff.; BVerwG, Beschl. v. 19.1.2022 - 1 B 83/21 -, juris Rn. 12; NdsOVG, Beschl. v. 22.2.2023 - 10 LA 12/23 -, juris Rn. 6 f.; Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Kommentar zum Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, Art. 4 EU-Grundrechte-Charta, Rn. 3). Die Vermutung erstreckt sich dabei auch auf eine erforderlich werdende medizinische Versorgung (vgl. EuGH, Urt. v. 16.2.2017 - C 578/16 PPU -, juris). Diese Vermutung kann jedoch widerlegt werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Aufnahmesystem eines bestimmten Mitgliedstaates in der Praxis auf größere Funktionsstörungen stößt, so dass ein ernsthaftes Risiko besteht, dass Personen, denen internationaler Schutz zugesprochen wurde, bei einer Überstellung in diesen Mitgliedstaat in einer Weise behandelt werden, die mit ihren Grundrechten unvereinbar ist. Solche Schwachstellen fallen jedoch nur dann unter Art. 4 EU-Grundrechte-Charta bzw. Art. 3 EMRK, wenn sie eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreichen, die von sämtlichen Umständen des Falles abhängen (EuGH, Urteile vom 19.3.2019 - C-297/17 u.a. (Ibrahim) -, juris, Rn. 83 ff., und - C-163/17 (Jawo) -, juris, Rn. 90 ff.; SächsOVG, Urt. v. 27.4.2022 - 5 A 492/21.A -, juris Rn. 36).

Nicht ausreichend für das Erreichen dieser Schwelle ist der bloße Umstand, dass die Lebensverhältnisse im Rückführungsstaat nicht den Bestimmungen des Kapitels VII der Richtlinie 2011/95/EU (Qualifikations-RL) entsprechen. Die besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit ist (erst dann) erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hat, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig

von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befindet, die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine Unterkunft zu finden, und dies ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar ist (vgl. EuGH, Urt. v. 19.3.2019 - C-163/17 (Jawo) -, juris, Rn. 92 f. und 96 f., und Beschl. v. 13.11.2019 - C-540/17 und C-541/17 (Hamed) -, juris, Rn. 39; SächsOVG, Urt. v. 27.4.2022 – 5 A 492/21.A -, juris Rn. 36). Ein ernsthaftes Risiko eines Verstoßes gegen Art. 3 EMRK und Art. 4 EU-Grundrechte-Charta besteht hierbei nicht bereits dann, wenn nicht sicher festzustellen ist, ob im Falle einer Rücküberstellung die Befriedigung der bezeichneten Grundbedürfnisse sichergestellt ist, sondern nur für den Fall, dass die Befriedigung eines der bezeichneten Grundbedürfnisse mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist und der Drittstaatsangehörige dadurch Gefahr läuft, erheblich in seiner Gesundheit beeinträchtigt zu werden oder in einen menschenunwürdigen Zustand der Verelendung versetzt zu werden (BVerwG, Beschl. v. 17.01.2022 - 1 B66.21 -, juris Rn. 18). Diese Gefahr muss aufgrund aller Umstände des Falles hinreichend sicher und darf nicht hypothetisch sein. Die für eine solche Gefahr sprechenden Umstände müssen ein größeres Gewicht als die dagegensprechenden Tatsachen haben (OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 17.3.2020 - 7 A 10903/18.OVG -, juris; vgl. zum Ganzen: VG Ansbach, Urt. v. 7.9.2020 - AN 17 K 18.50545 -, juris Rn. 36 ff.). Ausgehend von diesen Maßstäben ist zu berücksichtigen, ob es sich bei der betreffenden Person um eine gesunde und arbeitsfähige Person handelt oder eine Person mit besonderer Verletzbarkeit (sog. Vulnerabilität), die leichter unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not geraten kann (EuGH, Urt. v. 19.3.2019 - C-163/17 (Jawo) -, juris Rn. 93, 95; Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Aufl. 2020, § 29 AsylG, Rn. 26). Wenn die betreffende Person die Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Grundbedürfnisse nicht selbst schaffen kann, ist zu prüfen, ob eine Situation extremer materieller Not durch die Inanspruchnahme staatlicher oder privater Hilfeleistungen abzuwenden ist (BVerwG, Urt. v. 7.9.2021 - 1 C 3.21 -, juris Rn. 23).

Maßgeblich für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage in dem zuständigen Mitgliedstaat sind die regelmäßigen und übereinstimmenden Berichte von internationalen Nichtregierungsorganisationen, Berichte der Kommission zur Bewertung des Dublin-Systems und Berichte des UNHCR zur Lage von Flüchtlingen und Migranten vor Ort. Den Berichten und Stellungnahmen des UNHCR kommt insoweit wegen der diesem aufgrund der Genfer Flüchtlingskonvention übertragenen Funktion eine besondere Bedeutung zu (vgl. EuGH, Urt. v. 30.5.2013 - C 534/11 -, juris; VG Leipzig, Beschl. v. 6.10.2014 - 1 L 521/14.A -; Beschl. v. 17.11.2014 - 6 L 834/14.A).

bb) Trotz dieses strengen Maßstabs ist im aktuellen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) davon auszugehen, dass dem Kläger bei einer Rückkehr nach Italien eine unmenschliche bzw. erniedrigende Behandlung droht. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit weder im staatlichen Unterbringungssystem (dazu (1)) noch auf privater oder sonstiger Ebene (dazu (2)) eine angemessene Unterkunft erlangen wird. Die humanitären Bedingungen in Italien lassen es aber auch nicht zu, dass es ihm anderweitig gelingen wird, seine elementarsten Bedürfnisse („Bett, Brot, Seife“) zu befriedigen (dazu (3)).

(1) Nach Auswertung der Erkenntnismittel ist das Gericht davon überzeugt, dass der Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit kein Obdach im staatlichen Aufnahmesystem in Italien finden wird. Dies resultiert zum einen aus der Tatsache, dass die Kapazitäten des staatlichen Unterbringungssystems nicht ausreichend sind und zum anderen daraus, dass international Schutzberechtigte ihren Anspruch auf Unterbindung verwirken, wenn sie ihre Unterbringung ohne Genehmigung verlassen haben oder bereits für sechs Monate in einer Aufnahmeeinrichtung untergebracht waren.

Das italienische System basiert auf der Annahme, dass Personen mit Schutzstatus für sich selbst sorgen können und müssen. Grundsätzlich sind anerkannt Schutzberechtigte den italienischen Staatsbürgern gleichgestellt (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Italien, Stand: 27.7.2023, S. 15). Von anerkannt Schutzberechtigten wird in Italien dementsprechend ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit verlangt. Es wird angenommen, dass sie ab Gewährung des Schutzstatus arbeiten und demnach für sich selbst sorgen können (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Italien, Stand: 27.7.2023, S. 15.).

Sofern eine Person in Italien einen internationalen Schutzstatus erhalten hat, ist sie nicht mehr berechtigt, in Erstaufnahmeeinrichtungen oder CAS („Centro di Accoglienza Straordinaria“) zu bleiben, sondern hat grundsätzlich nur noch Zugang zu den Zweitaufnahmeeinrichtungen (SAI („Sistema di accoglienza e integrazione“ – Aufnahme und Integrations-System), vormals SPRAR/SIPROIMI), die von lokalen Behörden zusammen mit zivilgesellschaftlichen Akteuren betrieben werden (AIDA, Country Report: Italy, 2022 Update, S. 235 f.). Prinzipiell bestünde somit ein Anspruch auf Unterbringung. In der Praxis entstehen jedoch Schutzlücken, da die Plätze in den Zweitaufnahmeeinrichtungen knapp sind (AIDA, Country Report: Italy, 2021 Update, S. 213). Auch nachdem das System der Zweitaufnahmeeinrichtungen reformiert wurde, verfügt Italien noch immer nicht über genügend Plätze, um den Aufnahmebedarf aller Anspruchsberechtigten zu decken (AIDA, Country Report: Italy, 2022 Update, S. 235, 238). Das System der Zweitaufnahmeeinrichtungen in Italien besteht dabei aus 934 kleineren Projekten

mit einer Gesamtkapazität von derzeit 43.923 Unterbringungsplätzen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Italien, Stand: 27.7.2023, S. 15; AIDA, Country Report: Italy, 2022 Update, S. 236). Neuere Berichte weisen jedoch darauf hin, dass im Oktober 2022 von den ca. 44.000 finanzierten Plätzen im Rahmen des SAI-Systems nur 35.000 zur Verfügung standen und noch weniger genutzt wurden – nämlich lediglich 33.000 (AIDA, Country Report: Italy, 2022 Update, S. 238). Von diesen Plätzen werden insgesamt 6.299 Unterbringungsplätze für unbegleitete Minderjährige und 803 Plätze für psychisch erkrankte oder körperlich behinderte Personen vorgesehen (AIDA, Country Report: Italy, 2022 Update, S. 236). Für nicht-vulnerable Personen verbleibt somit nur noch eine Anzahl von 25.898 Plätzen. Die Wahrscheinlichkeit, dass rücküberstellte Schutzberechtigte keine Unterkunft erhalten, wird von der Nichtregierungsorganisation Schweizer Flüchtlingshilfe daher als sehr hoch bezeichnet (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Italien, Stand: 1.7.2022, S. 21; im Ergebnis auch BayVGH, Beschl. v. 11.10.2023 - 24 B 23.30525 -, juris Rn. 26 ff.; OVG Rh.-Pf., Urte. v. 27.3.2023 - 13 A 10948/22.OVG -, juris, Rn. 53 ff.).

Hinzukommt, dass selbst für den Fall, dass es grundsätzlich die hinreichende Möglichkeit einer Unterbringung im italienischen Zweitaufnahmesystem gäbe, diese dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit verwehrt bliebe. So ist auf der Grundlage der Auskunft der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 29.4.2022 im Verfahren vor dem VG Karlsruhe (A 13 K 10064/18) und dem Gericht ansonsten zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Kläger, im Fall einer Rücküberstellung nach Italien keinen Zugang (mehr) zu einer Aufnahmeeinrichtung erhält, da er seinen Anspruch verwirkt hat. Dies folgt schon aus dem Umstand, dass die Aufenthaltsdauer in den Zweitaufnahmeeinrichtungen auf sechs Monate begrenzt ist (VG Ansbach, Urte. v. 15.12.2023 - AN 14 K 20.50284 -, juris Rn. 43). Der Kläger hat in Italien bereits sechs Monate in einer Zweitaufnahmeeinrichtung gelebt. Die Aufenthaltsdauer kann zwar in Ausnahmefällen um weitere sechs Monate verlängert werden (ACCORD, Anfragebeantwortung zu Italien: Rücknahme u. Unterstützung v. Personen mit in Italien zuerkanntem int. Schutzstatus, insb. von Familien m. Kindern; Auswirkungen der Corona-Pandemie v. 18.9.2020, S. 7). Das Vorliegen eines solchen Ausnahmefalles ist in Bezug auf den Kläger jedoch nicht anzunehmen, da keine außerordentlichen Umstände wie Gesundheitsprobleme oder besondere Vulnerabilität vorliegen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Auskunft vom 29.4.2022 in der Verwaltungsrechtsache A 13 K 10064/18, S. 8). Darüber hinaus verlieren Schutzberechtigte ihren Anspruch auf Unterbringung in einem SAI-Projekt, wenn sie dieses für längere Zeit ohne Genehmigung verlassen haben (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Auskunft vom 29.4.2022 in der Verwaltungsrechtsache A 13 K 10064/18, S. 7). Dies folgt aus Art. 23 der Gesetzesverordnung

Nr. 142/2015. Der Kläger hat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit den Tatbestand des Art. 23 Nr. 1 a) 2. Alt. der Gesetzesverordnung Nr. 142/2015 verwirklicht, weil er die ihm zugeteilte Unterkunft ohne vorherige begründete Mitteilung an die Präfektur verlassen hat. Da der Kläger Ende des Jahres 2021 in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist, muss er die ihm zugeteilte oder zugewiesene Unterkunft zwangsläufig irgendwann verlassen haben. Für eine vorherige begründete Mitteilung an die Präfektur ist nichts ersichtlich.

(2) Aufgrund mangelnder Kapazitäten des offiziellen Aufnahmesystems und aufgrund der Tatsache, dass der Kläger sein Recht auf Zugang zum Aufnahmesystem verloren hat, besteht für ihn eine beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass er bei seiner Rückkehr nach Italien obdachlos sein und bleiben wird. Dies stellt eine menschenunwürdige Behandlung i. S. d. Art. 4 EU-Grundrechte-Charta bzw. Art. 3 EMRK dar, die weder durch den Verweis auf die Unterkunft in einer staatlich geduldeten „informellen Siedlung“ noch mit der Argumentation, der Kläger könne einen Schlafplatz in einer Kirche, in einer Nichtregierungsorganisationen oder bei einer Privatperson erhalten, kompensiert werden kann.

Der Kläger kann nicht auf informelle Siedlungen oder besetzte Häuser als Ersatz für eine staatliche Unterbringung verwiesen werden. Denn der Aufenthalt in solchen Gebäuden ist wegen der dort zumeist herrschenden menschenunwürdigen Zustände nicht nur unzumutbar, sondern vor allem auch illegal (OVG NRW, Ur. v. 20.7.2021 - 11 A 1689/20.A -, juris Rn. 107; VG Gelsenkirchen, Ur. v. 22.2.2024 -1a K 3331/23.A -, juris Rn. 61; VG Braunschweig, Ur. v. 21.3.2023 - 7 A 446/19 -, juris Rn. 55; VG Bremen, Ur. v. 26.3.2024 – 6 K 2381/23 -, Rn. 21). Sie sind der ständigen Gefahr der Räumung durch staatliche Stellen ausgesetzt (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Auskunft vom 29.4.2022 in der Verwaltungsrechtssache A 13 K 10064/18, S. 6). In diesen Unterkünften Lebende sind mithin stets mit der latenten Gefahr, in unmittelbar zeitlicher Nähe wieder obdachlos zu werden, konfrontiert. Die Lebensbedingungen von Schutzberechtigten in besetzten Häusern, Slums und auf der Straße sind miserabel. Sie leben am Rande der Gesellschaft, ohne Aussicht auf eine Verbesserung ihrer Situation. Sie kampieren meist in kleinen Gruppen in Randgebieten, wo die Polizei sie nicht finden kann, um sie für das Schlafen im Freien zu bestrafen (VG Braunschweig, Ur. v. 21.3.2023 - 7 A 446/19 -, juris Rn. 55). Infolgedessen haben sie nicht nur keinen Zugang zu territorialen Sozial- und Gesundheitsdiensten, sondern auch zu den elementarsten Gütern wie Wasser, Lebensmitteln und Strom. Ihr Alltag besteht aus der Deckung ihrer Grundbedürfnisse, wie der Suche nach Nahrung und einem Schlafplatz (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Aufnahmebedingungen in Italien, Januar 2020, S. 58, 69). Geflüchtete ohne festen Wohnsitz haben zudem kaum Zugang zu medizinischen Leistungen, denn, um sich beim nationalen Gesundheitsdienst (SSN) anzumelden, müssen sich Asylbewerber oder Personen mit Schutzstatus

an das örtliche ASL („azienda sanitaria locale“, lokale Gesundheitsbehörde) wenden und dort u. a. eine gültige Aufenthaltserlaubnis, eine Wohnsitzbescheinigung bzw. eine Erklärung über den tatsächlichen Aufenthalt, wie auf der Aufenthaltserlaubnis angegeben, sowie eine Steueridentifikationsnummer vorlegen (VG Braunschweig, Urt. v. 21.3.2023 - 7 A 446/19 -, juris Rn. 55). Dies stellt ein schwer überwindbares Hindernis für Personen mit internationalem Schutz dar, die obdachlos geworden sind und deshalb Schwierigkeiten haben, ihre Aufenthaltserlaubnis zu verlängern und/oder einen Wohnsitznachweis zu erbringen. Die Angabe einer fiktiven Adresse oder der Adresse einer Nichtregierungsorganisation als Wohnsitz wird von vielen Behörden nicht zugelassen (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Aufnahmebedingungen in Italien, Januar 2020, S. 73, 75).

Darüber hinaus kann der Kläger auch nicht darauf verwiesen werden, dass von Seiten der Kirchen, Nichtregierungsorganisationen oder Privatpersonen Unterkünfte angeboten werden. Zwar kann der Umstand, dass einem Schutzberechtigten ein Schlafplatz in einer von Kirchen, Nichtregierungsorganisationen oder von Privatpersonen gestellten Notunterkunft zur Verfügung steht, grundsätzlich genügen, um von einer Absicherung elementarer Notbedürfnisse auszugehen (BVerwG, Beschl. v. 17.1.2022 - 1 B 66.21 -, juris Rn. 20; SächsOVG, Urt. v. 15.3.2022 - 4 A 154/19.A -, juris Rn. 42; VG Düsseldorf, Beschl. v. 20.3.2024 - 22 L 497/24.A -, juris Rn. 77.) Jedoch wird es dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bei seiner Rückführung nach Italien tatsächlich nicht gelingen, einen Platz in einer solchen (Not)Unterkunft zu erlangen. Dies folgt schon aus der Tatsache, dass die Zahl der insoweit zur Verfügung stehenden Plätze gar nicht überblickbar ist und bereits deshalb eine Unterkunftsgewährung nicht hinreichend wahrscheinlich ist. In der Rechtsprechung wurden anerkannt Schutzberechtigte zwar teilweise auf diese Form der Unterbringung verwiesen (vgl. BayVGH, Beschl. v. 11.10.2023 - 24 B 23.30525 -, juris, Rn. 23; SächsOVG, Urt. v. 15.3.2022 - 4 A 154/19.A -, juris Rn. 42), dem folgt die Einzelrichterin jedoch zumindest zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung nicht. So geht bereits aus den Erkenntnismitteln deutlich hervor, dass nicht sicher bestimmbar ist, wie viele Unterbringungsmöglichkeiten von Nichtregierungsorganisationen und privaten Personen für Flüchtlinge in Italien tatsächlich zur Verfügung gestellt werden. Damit lässt sich das Risiko der Obdachlosigkeit für Personen, die aus dem staatlichen Unterbringungssystem für Flüchtlinge herausfallen nicht genau bestimmen. Hinzukommt, dass diese Unterkünfte nicht auch die Versorgung mit für das Überleben notwendigen Mitteln beinhaltet, sondern vielmehr lediglich Plätze zum Schlafen bieten kann. Eine derartige Unterbringung, welche auch italienischen Obdachlosen zur Verfügung stehen, ist in der Regel nur für wenige Tage möglich. Neben der Rotation müssen die Bewohner in der Zeit ihres Aufenthaltes die Zentren tagsüber verlassen und haben keine Möglichkeit, ein geregeltes Leben zu führen. Ein Großteil des Tages muss für die Deckung der Grundbedürfnisse, z. B. in

die Nahrungsfindung, investiert werden, was es den Betroffenen unmöglich macht, sich eine Arbeit (etwa auf dem illegalen Arbeitsmarkt) zu suchen (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt Italien vom 01.07.2022, S. 13; OVG NRW, Urt. v. 20.7.2021 - 11 A 1674/20.A -, juris Rn. 98 f.). Zudem hatte Italien zuletzt einen enormen Zuwachs an ankommenden Geflüchteten zu verzeichnen. Das Gericht folgt des Weiteren der Einschätzung des VG Bremen dahingehend, dass sich die Mitteilungen der italienischen Behörden vom . . . und .12.2022, die die Erschöpfung des Rücküberstellungsverfahrens darlegen, auf sämtliche Dublin-Rückkehrer, mithin auch auf den vorliegenden Fall eines Rückkehrers, dem bereits internationaler Schutz i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt wurde (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG), beziehen (VG Bremen, Urt. vom 26.3.2024 - 6 K 2381/23 -, juris Rn. 22). Eine Differenzierung oder anderweitige Erklärungen sind den Schreiben (Rundschreiben des Italienischen Innenministeriums an die Dublin-Staaten bzgl. Der zeitweisen Suspendierung von Rückführungen nach Italien vom 5.12.2022 und vom 7.12.2022) nicht zu entnehmen und wurden auch in der Folgezeit nicht abgegeben. Zumindest geben diese Schreiben Anhaltspunkte für die Bewertung der Situation für anerkannte Schutzberechtigte. Der italienische Staat ist ausweislich seiner eigenen Auskunft offensichtlich bereits mit der Unterbringung von Asylsuchenden überfordert. Dies dürfte sich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch auf sämtliche andere unterzubringende Personen, mithin ebenso auf anerkannt Schutzberechtigte i. S. d. § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG, auswirken (VG Bremen, Urt. vom 26.3.2024 - 6 K 2381/23 -, juris Rn. 22). Letztlich geht das Gericht zudem davon aus, dass es dem Kläger nicht gelingen würde, einen Platz in einer Notunterkunft zu finden, da er zu der Personengruppe der nicht-vulnerablen, arbeitsfähigen Männer zählt. Den Erkenntnismitteln lässt sich entnehmen, dass in den durch nichtstaatliche Hilfsorganisationen, Kirchen und privaten Initiativen zur Verfügung gestellten Schlafplätzen und betriebenen Notunterkünften die Plätze bei Weitem nicht ausreichend sind und gerade Familien mit kleinen Kindern bessere Chancen haben, untergebracht zu werden, und gewisse Projekte nur für Frauen und Kinder zugänglich sind (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe und Pro Asyl, 29.10.2020, Auskunft an HessVGH, S. 7; BayVGH, Urt. v. 21.3.2024 - 24 B 23.30860 -, juris, Rn. 32). Die Wahrscheinlichkeit, dass die zurücküberstellten Personen ohne Unterkunft bleiben, ist sehr hoch und hat sich im Zuge der Covid-19-Pandemie und mit dem Ukraine-Krieg noch zusätzlich erhöht. Die zuständigen Gemeinden haben aufgrund der Wirtschaftskrise im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie einen starken Anstieg an Unterstützungsanfragen von Bedürftigen zu verzeichnen, und die Wahrscheinlichkeit, dass eine Person mit Schutzstatus (die nach dem Gesetz die gleichen Rechte wie italienische Staatsbürger hätte) unterstützt wird, ist gering (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Auskunft vom 29.4.2022 in der Verwaltungsrechtssache A 13 K 10064/18, S. 6).

In diesem Zusammenhang war der Beweisantrag ausweislich Anlage 4 des Protokolls über die mündliche Verhandlung vom 3.4.2024 abzulehnen, mit dem unter Beweis gestellt worden ist, dass die Möglichkeiten für anerkannten Schutzberechtigte in Italien eine Unterkunft durch NGOs und Kirchen zu erhalten, erschöpft sind und Personen, wie der Kläger, die das italienische Aufnahmesystem verlassen haben im sogenannten Dritten Sektor keine Unterkunft erhalten werden können. Das Gericht kann in Asylsachen einen Beweisantrag auf Einholung weiterer Auskünfte unter Berufung auf eigene Sachkunde verfahrensfehlerfrei ablehnen, wenn es seine Sachkunde darstellt und belegt. Wie konkret der Nachweis der eigenen Sachkunde des Gerichts zu sein hat, hängt dabei von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls ab (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 6. Mai 2019 - 5 A 1015/18 -, juris Rn. 17). Aus den vom Gericht zugrunde gelegten Erkenntnismitteln – Schweizerische Flüchtlingshilfe, Auskunft vom 29.4.2022 in der Verwaltungsrechtssache A 13 K 10064/18; Schweizerische Flüchtlingshilfe und Pro Asyl, 29.10.2020, Auskunft an HessVGH; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformationsblatt Italien vom 01.07.2022 – ergibt sich, die Lage der Unterbringungsmöglichkeiten in Italien für anerkannt Schutzberechtigte. Die Möglichkeiten des Klägers, eine Unterkunft zu erhalten, hat das Gericht damit ausreichend erforscht. Das Gericht ist dabei im Übrigen zum selben Befund gekommen wie im Beweisantrag zu Anlage 4 und seiner Begründung unter Beweis gestellt wird. Weitere Beweiserhebungen waren daher nicht erforderlich.

(3) Nach Einschätzung des erkennenden Gerichts wird es dem Kläger mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit auch nicht möglich sein, eine Unterkunft auf dem privaten Wohnungsmarkt zu erhalten. In diesem Zusammenhang wird zunächst auf die umfassende Darstellung des VG Bremen, Urt. vom 26.3.2024 - 6 K 2381/23, Rn. 21, in der es heißt:

„Das italienische Wohnungswesen ist zudem strukturell nicht auf die Bedürfnisse von Personen mit internationalem Schutzstatus eingestellt. In den letzten dreißig Jahren lag der Anteil der Sozialwohnungen am gesamten Wohnungsmarkt konstant lediglich zwischen 5 und 6 % (UNHCR, ASGI and SUNIA, The refugee house - Guide to housing autonomy for beneficiaries of international protection in Italy, Februar 2021, S. 5-6). Die tatsächliche Verfügbarkeit von Mietwohnungen ist knapp, weil mehr als 75 % der Familien in Italien Eigentümer des Hauses sind, in dem sie wohnen, und 60 % der Immobilien im Besitz von Einzelpersonen sind, die sie als Hauptwohnsitz nutzen, während Mietwohnungen nur 10 % aller auf dem nationalen Territorium verfügbaren Wohnungen ausmachen. Italien ist also ein Land der kleinen Eigentümer, die meist nur ein Haus für den Mietmarkt zur Verfügung haben. Die Knappheit von Mietobjekten und die Notwendigkeit, mit einer großen Anzahl von Gesprächspartnern in Kontakt zu treten, benachteiligt die Flüchtlinge erheblich, weil sie in der Regel über eine geringe wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügen und bei der Interaktion mit Privatpersonen und Wohnungsbau-gesellschaften mit sprachlichen Problemen konfrontiert sind (UNHCR, ASGI and SUNIA, a. a. O., S. 7-8). Doch im Allgemeinen bestehen für Geflüchtete Schwierigkeiten beim Zugang zum Arbeitsmarkt. In Anbetracht der derzeit hohen Arbeitslosigkeit in Italien ist es für Asylsuchende und Personen mit Schutzstatus äußerst schwierig, Arbeit zu finden. Schwarzarbeit ist verbreitet. Viele Zuwanderer arbeiten in der Landwirt-

schaft, oft unter prekären Bedingungen und sind anfällig für Ausbeutung. Im Allgemeinen sind die wenigen Arbeitsplätze, die Asylsuchenden und Schutzberechtigten zur Verfügung stehen, schlecht bezahlt und zeitlich begrenzt. Der Lohn reicht in der Regel nicht aus, um eine Wohnung zu mieten oder einer Familie ein sicheres Einkommen zu bieten (SFH, Reception conditions in Italy Updated, Januar 2020, S. 71). Für Personen mit geringem Einkommen gibt es zwar seit März 2019 das sogenannte Bürgergeld („Reddito di Cittadinanza“; ersetzt das Arbeitslosengeld). Dieses wird jedoch nur Antragstellern gewährt, die mindestens die letzten zehn Jahre in Italien wohnhaft waren, davon mindestens zwei Jahre mit einem ununterbrochenen Wohnsitz. Diese Voraussetzung erfüllen in der Regel nicht einmal anerkannte Schutzberechtigte. Das italienische Sozialsystem ist sehr schwach, garantiert keinerlei Nothilfe und stützt sich auf traditionelle Familienstrukturen. Flüchtlinge können meist nicht auf solche Strukturen in Italien zurückgreifen (BFA, a. a. O., S. 22). Zusätzlich zu den oben beschriebenen Problemen haben Geflüchtete insbesondere in den letzten Jahren eine zunehmende Stigmatisierung und Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt erlebt. Laut dem Jahresbericht des Aufnahmesystems SPRAR/SIPROIMI berichten 67,4 % der Aufnahmezentren über Schwierigkeiten beim Zugang zu Wohnraum aufgrund der unsicheren Arbeitsverhältnisse der Schutzberechtigten, während 55,5 % feststellen, dass eines der Hauptprobleme in Bezug auf den Zugang zu Wohnraum für Personen mit internationalem Schutz das Misstrauen von Immobilienagenturen und Immobilieneigentümern ist (UNHCR, ASGI and SUNIA, a. a. O., S. 7-8). Sowohl in der Phase vor der Registrierung des Asylantrags als auch dann, wenn anerkannte Geflüchtete auf die Verlängerung ihrer Aufenthaltsgenehmigung warten, kommt die Schwierigkeit hinzu, dass viele Vermieter die Vorlage einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung fordern, weil sie befürchten, als „Beherberger irregulärer Migranten“ angesehen zu werden, was nach italienischem Recht als Straftat gilt (SFH, Reception conditions in Italy Updated, Januar 2020, S. 67).“

Darüber hinaus wird in einer der wenigen existierenden wissenschaftlichen Untersuchungen zur Wohnungssituation von international Schutzberechtigten dargelegt, dass Familien im Vergleich zu schutzberechtigten Einzelpersonen leichter eine Wohnung erhalten (SächsOVG, Urt. v. 22.3.2022 - 4 A 389/20.A -, juris Rn. 53).

Der Kläger wird mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit im Falle seiner Rücküberstellung nach Italien auch nicht in der Lage sein, Arbeit zu finden, sich mit dieser eine Wohnung anzumieten und sich selbst so versorgen, dass seine elementarsten Bedürfnisse erfüllt sein werden. Dies folgt zum einen daraus, dass es ihm mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht möglich sein wird, eine Tätigkeit im Bereich des regulären Arbeitsmarkts zu finden und zum anderen daraus, dass das Gericht ihn nicht auf eine Tätigkeit im „Schattensektor“ verweisen darf.

(a) International Schutzberechtigte haben freien Zugang zum Arbeitsmarkt (SächsOVG, Urt. v. 22.3.2022 - 4 A 389/20.A -, juris Rn. 45) Es wird von ihnen - wie auch von italienischen Staatsangehörigen - grundsätzlich erwartet, sich selbst zu versorgen. Aufgrund der hohen Arbeitslosenzahlen in Italien ist es für Schutzberechtigte faktisch jedoch schwer, Arbeit zu finden (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl: Länderinformation und Staatendokumentation - Italien, 27.7.2023, S. 9; AIDA, Country Report: Italy, 2022 Update, S. 159; so auch BayVGH,

Beschl. v. 11.10.2023 - 24 B 23.30525 -, juris, Rn. 34). Sprachbarrieren, das Leben ohne Unterkunft/auf der Straße, das Fehlen einer spezifischen, auf ihre Bedürfnisse zugeschnittenen Unterstützung sowie fehlende Qualifikationen oder Probleme bei der Anerkennung von Qualifikationen erschweren die Arbeitssuche zusätzlich (vgl. OVG NRW, Urt. v. 20.7.2021 - 11 A 1689/20.A -, juris Rn. 137; BayVGH, Beschl. v. 11.10.2023 - 24 B 23.30525 -, juris, Rn. 34). Im Allgemeinen sind die wenigen Arbeitsplätze, die Schutzberechtigten zur Verfügung stehen, schlecht bezahlt und befristet. Der Lohn, aus diesen prekären Arbeitsverhältnissen, reicht in der Regel nicht aus, um eine Wohnung zu mieten oder ein sicheres Einkommen zu gewährleisten (vgl. BayVGH, Beschl. v. 11.10.2023 - 24 B 23.30525 -, juris, Rn. 34).

Bei Würdigung dieser Umstände geht das Gericht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon aus, dass der Kläger entweder keine Arbeit finden wird oder aber allenfalls eine solche (Niedriglohn-)Arbeit, mit der er nicht in der Lage sein wird, eine zumutbare Unterkunft zu finanzieren.

In diesem Zusammenhang war der Beweisantrag ausweislich Anlage 1 des Protokolls über die mündliche Verhandlung vom 3.4.2024 abzulehnen, mit dem unter Beweis gestellt worden ist, dass infolge der steigenden Anspannung des Arbeitsmarkts im Niedriglohnsektor, insbesondere durch die Abschaffung des Bürgergeldes, in Italien Personen mit Ende 40 nicht mehr eingestellt werden. Das Gericht kann aus den zugrunde gelegten Erkenntnismitteln die Möglichkeiten des Klägers auf dem regulären Arbeitsmarkt hinreichend entnehmen und hat dies damit ausreichend erforscht. Das Gericht ist dabei im Übrigen zum selben Befund gekommen wie er im Beweisantrag zu Anlage 1 und seiner Begründung unter Beweis gestellt wird. Weitere Beweiserhebungen waren daher nicht erforderlich. Zudem kommt dem Beweisthema bereits keine Entscheidungserheblichkeit zu.

Gleiches gilt für den Beweisantrag ausweislich Anlage 2 des Protokolls über die mündliche Verhandlung vom 3.4.2024, mit dem unter Beweis gestellt worden ist, dass für die landwirtschaftliche Arbeit in Italien keine menschenwürdigen Arbeitsbedingungen herrschen und es in der Folge zu Gewalt insbesondere von italienischen Arbeitnehmern und Todesfällen von Geflüchteten kommt.

(b) Der Kläger kann auch nicht darauf verwiesen werden, sein menschenwürdiges Existenzminimum in der „Schatten- bzw. Nischenwirtschaft“ zu erzielen. Zwar ist Schwarzarbeit in Italien weit verbreitet; etwa zehn Prozent der Bevölkerung arbeitet in diesem Bereich (OVG NRW, Urt. v. 20.7.2021 - 11 A 1674/20.A -, juris Rn. 130 f.). Insbesondere in der Landwirtschaft sollen viele Migrantinnen und Migranten bei der saisonalen Ernte irregulär arbeiten (borderline-eu-

rope, Die Situation der Geflüchteten auf Sizilien, 2019, S. 42 ff.). Das BVerwG hat die Aufnahme von Tätigkeiten in der Schattenwirtschaft zwar grundsätzlich für zumutbar erachtet (BVerwG, Beschl. v. 17.1.2022 - 1 B 66.21 -, juris Rn. 29 m. w. N.), dabei jedoch erkennbar nur die (normative) Zumutbarkeit einer (vorübergehenden) Tätigkeit in der „Schattenwirtschaft“ im Allgemeinen in den Blick genommen. Gleichzeitig hat der Senat jedoch ausdrücklich betont, dass mangels Entscheidungserheblichkeit nicht abschließend zu würdigen war, ob insoweit ein weitergehender, abstrakt genereller (unionsrechtlicher) Klärungsbedarf zu den Maßstäben der Statthaftigkeit einer Verweisung auf die Ausübung einer Tätigkeit im Bereich der Schattenwirtschaft bestünde - etwa dahin, ob danach zu differenzieren ist, in welcher Weise der Staat gegen Schwarzarbeit vorgeht, auf wen eine etwaige Strafandrohung abzielt und wie sich der tatsächliche Bedarf an ausländischen Arbeitskräften in bestimmten Sektoren der Volkswirtschaft und die tatsächliche Praxis der Strafverfolgung darstellten (BVerwG, Beschl. v. 17.1.2022 - 1 B 66.21 -, juris Rn. 30; zu dieser Bewertung kommt auch das VG Gelsenkirchen, Urt. v. 22.2.2024 -1a K 3331/23.A -, juris Rn. 88). Das erkennende Gericht geht davon aus, dass zumindest der Verweis eines anerkannt Schutzberechtigten auf eine illegale Tätigkeit dann ausscheiden muss, wenn der entsprechende Staat bzw. die Europäische Union rechtlich gegen Schwarzarbeit vorgeht (vgl. ebenso OVG NRW, Urt. v. 20.7.2021 - 11 A 1689/20.A -, juris Rn. 137). Eines der Ziele der Europäischen Union ist die Bekämpfung von nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit. Die Union hat mit „Beschluss (EU) 2016/344 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9.3.2016 über die Einrichtung einer europäischen Plattform zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung nichtangemeldeter Erwerbstätigkeit“ eine Maßnahme gegen illegale Beschäftigung eingeleitet. Zudem hat der italienische Gesetzgeber bestehende Strafandrohungen verschärft und neue Straftatbestände gegen illegale Beschäftigung geschaffen (vgl. Italien forciert den Kampf gegen Steuerhinterziehung und Schwarzarbeit, Artikel vom 18.8.2022 abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/politik/international/schattenwirtschaft-italien-forciert-den-kampf-gegen-steuerhinterziehung-und-schwarzarbeit/26104226.html>, zuletzt abgerufen am 16.5.2024). Unerheblich ist in diesem Kontext zudem, dass Schwarzarbeit in Italien faktisch als „Kavaliersdelikt“ angesehen wird und weit verbreitet ist (vgl. dazu mit Verweis auf entsprechende Erkenntnismittel SächsOVG, Urt. v. 15.3.2022 - 4 A 506/19.A -, juris, Rn. 58), denn hier formen die unionsrechtlichen Grundsätze das Verweisungsverbot und nicht die faktischen Gegebenheiten im Mitgliedsstaat. Schließlich würde es einen Verstoß gegen das Verbot des widersprüchlichen Verhaltens (*venire contra factum proprium*) darstellen, wenn ein Mitgliedsstaat einerseits von einem anderen Mitgliedsstaat die Einhaltung von (gemeinsamen) Regelungen einfordert, indem er andererseits auf die Möglichkeit der Gesetzesüberschreitung in demselben Mitgliedsstaat verweist (so auch VG Gelsenkirchen, Urt. v. 22.2.2024 -1a K 3331/23.A -, juris Rn. 83). Dieses Vorgehen widerspräh-

che der für die Europäischen Union basalen und das Prinzip gegenseitigen Vertrauens rechtfertigenden Prämisse, dass alle Mitgliedsstaaten diejenigen Werte teilen, auf die sich die Europäische Union gründet (vgl. nur EuGH, Urt. v. 30.11.2023 - C-228/21 u.a. -, juris, Rn. 130 m.w.N.), zu denen nach Art. 2 des Vertrages über die Europäische Union - EUV - auch die Rechtsstaatlichkeit zählt. Dass ein Mitgliedsstaat diesen Wert jedenfalls nicht hinreichend teilt, der anerkannt Schutzberechtigten darauf verweist, in einem anderen Mitgliedsstaat das dort geltende Recht zu brechen, drängt sich auf (VG Gelsenkirchen, Urt. v. 22.2.2024 1a K 3331/23.A -, juris Rn. 83 ff.).

Unabhängig davon kann der Kläger aber auch deshalb nicht auf eine Tätigkeit in der „Schattenwirtschaft“ verwiesen werden, weil diese ihn mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht in die Lage versetzen können wird, für sich eine den benannten unionsrechtlichen Anforderungen genügende Unterbringung und Versorgung zu erwirtschaften. Schwarzarbeit ist unter den Schutzberechtigten in Italien sehr verbreitet. Viele Geflüchtete arbeiten in der Landwirtschaft, z.B. in der saisonalen Erntearbeit, meist aber unter prekären Arbeitsbedingungen. Inzwischen gibt es mehrere Berichte, in denen die desaströsen Arbeitsbedingungen im Niedriglohnsektor offengelegt werden. An vielen Tagen fänden die Erntehelfer zudem überhaupt keine Arbeit. Ihr monatliches Einkommen reichte nicht für ein menschenwürdiges Leben. Einige lebten in Camps ohne fließendes Wasser oder Elektrizität, andere in verlassenen Häusern oder Fabrikrüinen, wieder andere schliefen im Freien (vgl. auch Schweizerische Flüchtlingshilfe, Aufnahmebedingungen in Italien - aktuelle Entwicklungen, 10.6.2021, S. 13). Diese Einschätzung deckt sich mit den glaubhaften Schilderungen, die der Kläger in der mündlichen Verhandlung vom 24.1.2024 getätigt hat. Er berichtete von vergleichbaren Erfahrungen bei der Erntearbeit in Italien. Er beschreibt ein ausbeuterisches System, in dem Geflüchtete wie Sklaven behandelt würden.

In diesem Zusammenhang war der Beweisantrag ausweislich Anlage 3 des Protokolls über die mündliche Verhandlung vom 3.4.2024 abzulehnen, mit dem unter Beweis gestellt worden ist, dass die illegale Beschäftigung in Italien ein Straftatbestand für die illegal beschäftigten darstellt und Italien die Möglichkeit der Aberkennung eines Schutzstatus nach der Begehung von Straftaten nach den Richtlinien 2013/32/EU und Richtlinie 2011/95/EU umgesetzt hat. Mangels Verweis des Klägers auf die Aufnahme einer illegalen Beschäftigung kommt dem Beweisthema bereits keine Entscheidungserheblichkeit zu. Darüber hinaus konnte das Gericht den Beweisantrag auf Einholung weiterer Auskünfte unter Berufung auf eigene Sachkunde verfahrensfehlerfrei ablehnen, da es die erforderliche Sachkunde hat.

III. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 S. 3 VwGO, § 83b AsylG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Leipzig.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Leipzig:

Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig

*Die Übereinstimmung der elektronischen
Abschrift mit der Urschrift wird durch
qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.
Leipzig, den 04.06.2024
Verwaltungsgericht Leipzig*

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle